

GMC-I SERVICE GMBH

EICHKOSTEN OFFICIAL VERIFICATION 2026

VERSION 12.01.2026

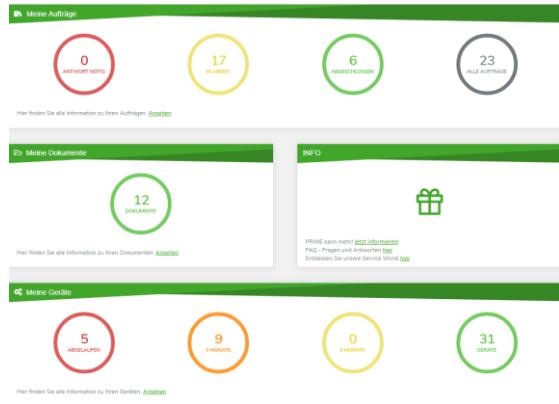
(GÜLTIG BIS AUF WIDERRUF BZW. BIS ZU EINER ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG)

Wir BIETEN an

1. Nacheichung
2. Kalibrierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (DAkkS) für:
 - Strom-Zähler
 - Multifunktionale Messumformer
3. Stichprobenverfahren

ZUSATZINFORMATION

Dashboard



Neu: Self Service Portal der GMC-I Service GmbH

Nutzen Sie den *kostenlosen* Zugang
<https://www.gmci-service.com/cloud>



- Auftragsstatus live verfolgen, vom Wareneingang bis zur Lieferung (Link mit Trackingnummer inkl.)
- Kalibrierdokumentation (DAkkS/Werkskalibrierung, DGUV Protokolle)
- Geräteinformationen (Inventarnummer, letzte Kalibrierung, nächste Kalibrierung, Firmwarestatus, usw.)

Neue Applikation → Kalibrierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (DAkkS) klassischer Zähler und Messumformer.

Werden Zähler/Leistungsmessumformer überwiegend in ihrer Funktion als „Messumformer“ bzw. Prüfmittel und nicht zur Stromverrechnung verwendet, gewinnt das Erfassen möglicher Messabweichungen sowie die Kalibrierung der Nebengrößen immer mehr an Bedeutung. Die Kalibrierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (DAkkS) von Energiezählern und Leistungsmessumformer gewinnt vor allem in der Elektromobilität und bei der regenerativen Energiegewinnung zunehmend an Relevanz.



STICHPROBENPRÜFUNG FÜR ZÄHLER

Die **Stichprobenprüfung für Verbrauchsmessgeräte** ist ein amtliches Verfahren zur Verlängerung der Eichgültigkeit von Strom-, Gas-, Wasser-, und Wärmezählern, bei dem aus einem Los eine Zufallsstichprobe gezogen wird.

Für diese wird die Einhaltung spezieller Fehlergrenzen bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle überprüft.

Wenn weniger als eine vorgeschriebene Zahl von Messgeräten die Prüfung nicht bestehen, dann **verlängert sich** die in der Eichordnung festgelegte Eichgültigkeit **für alle Geräte des Loses** um jeweils eine bestimmte Zeit ggfs. auch mehrmals.

Der Eichstempel der nicht geprüften Messgeräte wird dabei nicht erneuert, da er lediglich das Jahr der letzten Eichung dokumentiert und keine Angaben über das Ende der Eichgültigkeit enthält. Die Zugehörigkeit jedes einzelnen Zählers zu einem Los und dessen individuelle neue Eichgültigkeit sind in der Prüfstelle zum Nachweis dokumentiert.

Die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde verlängert auf Antrag die Eichfrist derjenigen Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme, die in einem Los zusammengefasst sind. Dazu ist nach anerkannten statistischen Grundsätzen eine bestimmte Größe und zufällige Auswahl einer zu prüfenden Stichprobe dieser Messgeräte zu ermitteln. Die Eichfrist wird verlängert, sofern...

1. nach anerkannten statistischen Grundsätzen davon auszugehen ist, dass mindestens 95 Prozent der Messgeräte des Loses die wesentlichen Anforderungen nach §6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes einhalten, wobei statt der Fehlergrenzen nach §6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes die Messgeräte eine Genauigkeit aufweisen müssen, die im Hinblick auf den zu verlängernden Zeitraum erwarten lassen, dass die Verkehrsfehlergrenzen während dieses Zeitraums jederzeit eingehalten werden,
2. nachgewiesen ist, dass alle im Los erfassten Messgeräte baugleich sind,
3. der nach §40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörde das Stichprobenverfahren vor Beginn der Prüfungen angezeigt wurde,
4. die Prüfungen durch Stellen durchgeführt wurden, die über die erforderliche Kompetenz und Ausstattung zur Durchführung von eichtechnischen Prüfungen im Sinne des §37 und zur Beurteilung der betroffenen Messgeräte verfügen,
5. die Behandlung der Stichprobenmessgeräte, einschließlich der Aufbewahrung der Stichprobenmessgeräte, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, einschließlich der Dokumentation der Prüfungen, fachgerecht erfolgten,
6. die zuständige Behörde die Möglichkeit zur Überwachung der Prüfungen hatte und ihren Festlegungen entsprochen wurde; dies schließt insbesondere das Recht der Behörde ein, nähere Festlegungen zur Bestimmung der Stichprobe zu treffen, und
7. das Stichprobenverfahren so rechtzeitig begonnen wurde, dass alle Messgeräte des Loses vor Beendigung der Eichfrist ersetzt werden könnten, sofern der Nachweis der Messrichtigkeit im Rahmen des Stichprobenverfahrens nicht gelingt.

Bei der Verlängerung der Eichfrist ist der Einfluss des zu erwartenden Alterungsverhaltens der Messgeräte auf die Messbeständigkeit unter den gegebenen Verwendungsbedingungen angemessen zu berücksichtigen.

Energiezähler / Energy Meters

Für Zähler jetzt auch Kalibrierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (DAkkS) möglich

Zähler Eichkosten - Costs of official verification

Keine Eichung möglich / No official verification available

U389A U389B

Keine Eichung mehr möglich / Official verification no longer available

Keine Einstellung mehr! Official verification no longer required.

Direktmessende Zähler / Direct Connected Meters

Einphasig/single-phase: U1281, U2281

	2026	Referenz
möglich		
	EUR	Eichkosten
	-	Gebührenverordnung
	-	Referenz siehe Anlage
	EUR	
< 20 Stück/pcs.	31,80	6.0.1.1
>= 20 Stück/pcs.	21,50	6.0.1.2
	EUR	
< 20 Stück/pcs.	34,30	6.0.3.1
>= 20 Stück/pcs.	23,90	6.0.3.2
	EUR	
	63,90	6.0.7.1
	EUR	
	auf Anfrage	
	auf Anfrage	
	EUR	
	32,4	
	EUR	
pro Stück	38,00	18.1.1.1
pc.	38,00	